



- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINE
- BAUGRENZEN
- ⊠ DURCHFARTEN UND DURCHGÄNGE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SONSTIGE ABGRENZUNGEN
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
  - WR WOHNBAUFLÄCHEN
  - WA REINES WOHNGEBIET ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- GE GEBIRGLICHE BAUFLÄCHEN GEBIRGSBEBAUUNG
- SOL SONDERBAUFLÄCHEN SONDERGEBIET LÄDEN
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
  - GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL GESCHOSSFLÄCHENZAHL
  - GFZ ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE MAX-HÖCHSTGRENZE, IM ÜBRIGEN ZWINGEND
- BAUWEISE
  - RH REIHENHAUSER GESCHLOSSENE BAUWEISE
  - 9
- ST STELLPLATZE MIT EINFAHRTEN
- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- A ABWASSERLEITUNGEN
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLATZ
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- VORHANDENE BAHNANLAGEN
- VORHANDENE BAUTEN



1:1000

**FREIE UND HANSESTADT HAMBURG**  
**BEBAUUNGSPLAN**  
**HAUSBRUCH 14**

BEZIRK HARBURG ORTSTEIL 717  
 HAMBURG, DEN 23. JUNI 1966  
 LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MÖRGENSTERN  
 Baudirektor  
 174. Überstimmung mit dem im Staatsarchiv befindlichen Bebauungsplan wird bezeugt.  
 Freie und Hansestadt Hamburg  
 Landesplanungsamt  
 Hamburg, den 5. Dez. 1966  
 Baudirektor  
 Festgesetzt durch: *Vermittlung* (Gesetz vom 25. Juni 1966, GVBl. S. 252)  
 In Kraft getreten am: *7. Dezember 1966*

**Gesetz**  
**über den Bebauungsplan Hausbruch 14**  
 Vom 25. November 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1  
 (1) Der Bebauungsplan Hausbruch 14 für das Plangebiet Neuenfelder Straße — Altonaer Straße — Casparystraße — Neuenfelder Straße 189 der Gemarkung Hausbruch — Bahnanlagen — West- und Nordgrenze des Flurstücks 216, von hier über das Flurstück 216 bis Westgrenze des Flurstücks 211, von der Nordwestecke dieses Flurstücks über das Flurstück 209 bis Südwestecke des Flurstücks 206, Westgrenze des Flurstücks 209 der Gemarkung Hausbruch (Bezirk Harburg, Ortsteil 717) wird festgesetzt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu beständiger Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2  
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Wohngebiet geschlossener Bauweise sollen die Häuser höchstens 4 Geschosse sein. Werkstätten sind im Wohngebiet nur bei besonderer Nutzung bis auf Festsetzung des ersten Überganges zulässig und in den anderen Baugruppen oberhalb der Straße unzulässig.

2. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

3. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte zulässig. Annahmestellen können Schank- und Speiseverköstlichen.

§ 3  
 Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Bestimmungen über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauzonenverordnung vom 26. Juni 1962 (Bundgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Bauzonenverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1958 (Gesetzblatt der Freien und Hansestadt Hamburg Seite 2110-11), insbesondere § 33 für Gebäude mit nicht als vier Vollgeschosse. Unberührt bleibt die Verordnung zum Schutz von weiteren Landschaftsteilen in der Gemarkung Neugarten vom 24. Juni 1955 (Sammlung der bestmöglichen baurechtlichen Landesrecht 791-n).

Ausgegeben Hamburg, den 25. November 1966.  
 Der Senat

## Gesetz über den Bebauungsplan Hausbruch 14

Vom 25. November 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

### § 1

(1) Der Bebauungsplan Hausbruch 14 für das Plangebiet Neuwiedenthaler Straße — Altwiedenthaler Straße — Cuxhavener Straße — Westgrenze des Flurstücks 1095 der Gemarkung Hausbruch — Bahnanlagen — West- und Nordgrenze des Flurstücks 2150, von hier über das Flurstück 2146 zur Westgrenze des Flurstücks 2121, von der Nordwestecke dieses Flurstücks über das Flurstück 2089 zur Südostecke des Flurstücks 2086, Westgrenze des Flurstücks 2089 der Gemarkung Hausbruch (Bezirk Harburg, Ortsteil 717) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Wohngebiet geschlossener Bauweise sollen die Dächer höchstens 6 Grad geneigt sein. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig und in den anderen Baugebieten oberhalb der Traufe unzulässig.
2. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
3. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften

sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden.

4. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise, für die Reihenhäuser und im Sondergebiet Läden, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen. Unberührt bleibt die Verordnung zum Schutz von weiteren Landschaftsteilen in der Gemarkung Neugraben vom 24. Juni 1953 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 791-m).

Ausgefertigt Hamburg, den 25. November 1966.

Der Senat

## Gesetz über den Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 9

Vom 25. November 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

### § 1

(1) Der Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 9 für das Plangebiet Kiesberg — Cuxhavener Straße — Sandhafer — Scheidehölzweg — Gannerberg — Schnuckendrift (Bezirk Harburg, Ortsteil 718) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig sowie im Gewerbegebiet und im Sondergebiet Läden oberhalb der Traufe unzulässig.
2. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
3. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte und Räume nach § 13 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) zulässig.

Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden.

4. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise, für die Reihenhäuser und im Wohngebiet offener Bauweise für Grundstücke ohne Belegenheit an einem befahrbaren Weg, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung mit Ausnahme des § 4 Absatz 3 Nummern 4 bis 6 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

Ausgefertigt Hamburg, den 25. November 1966.

Der Senat